

# WERDE ICH AUSGEWIESEN?

Für Frauen ohne deutschen Pass ist die Frage nach dem **Aufenthaltsstatus** sehr wichtig. Vor allem, wenn sie einen von ihrem Ehemann abgeleiteten Status haben. In den meisten Fällen können Frauen, die Gewalt durch ihren Mann/Partner erleben, in Deutschland bleiben. Dabei kommt es auf vieles an. Lebt sie getrennt? Ist sie geschieden? Welche Staatsangehörigkeit haben der Ehemann oder die Kinder? Nach einer **dauerhaften Trennung oder Scheidung** braucht die Frau eine eigene Aufenthaltserlaubnis.

**EU-Bürgerinnen** genießen Freizügigkeit. Sie haben daher zumeist keine Aufenthaltsprobleme. Für sie kann es Probleme geben, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben oder keine Arbeit (mehr). Dies gilt zumindest in den ersten 5 Jahren ihres Aufenthalts.

Die Sorge um mögliche Konsequenzen für den gewalttätigen Ehemann/Partner kann Frauen davon abhalten, die Polizei zu rufen oder Anzeige zu erstatten. Besonders wenn diese ungeschützt und unsicher leben.

Für den Antrag auf eine eigenständige (eheunabhängige) Aufenthaltserlaubnis, ist die Berufung auf **besondere Härte** sehr wichtig. Dafür muss das Gewalterleben nachvollziehbar sein. Die Dokumentation von konkreten Situationen und Verletzungen, aber auch eine Wegweisung durch die Polizei oder Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind wichtige Belege.

## § GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der Aufenthalt wird über das **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)** geregelt.

**Eine Frau kann auch nach der Scheidung in Deutschland bleiben wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt::**

- Sie selbst hat eine **Niederlassungserlaubnis**.
- Sie ist **EU-Bürgerin** und sichert ihre eigene Existenz (Arbeit, Ausbildung, Arbeitssuche, Selbstständigkeit oder Krankenversicherung und ausreichend finanzielle Mittel).
- Ihr (Ex-)Mann ist EU-Bürger, sie ist seinetwegen nach Deutschland gezogen (Ehegattennachzug) **und** sie erfüllt weitere Voraussetzungen:
  - Sie sichert ihre eigene Existenz (Arbeit, Ausbildung, Arbeitssuche, Selbstständigkeit oder Krankenversicherung und ausreichend finanzielle Mittel) und
  - sie ist mindestens 3 Jahre mit dem Mann verheiratet (eines davon in Deutschland) oder hat das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder.
- Sie selbst hat eine **eigene Aufenthaltserlaubnis**.
- Sie hat eine **Aufenthaltserlaubnis**, die von ihrem deutschen Kind abgeleitet ist, mit dem sie in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.
- Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis, die von ihrem Mann abgeleitet ist (**Familiennachzug**)  
**und**
  - die Ehe hat schon 3 Jahre in Deutschland bestanden und sie war bis zur Trennung im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (§ 31 Abs. 1 AufenthG)**oder**
  - die Ehe besteht noch keine 3 Jahre, es liegt aber eine **besondere Härte** vor. Nachgewiesene Gewalt ist in der Regel eine solche besondere Härte.

**Es sei denn,**

- die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Mannes ist ausgeschlossen. Wird die Aufenthaltserlaubnis des Mannes wegen Straftaten gegen die Frau oder die Kinder nicht verlängert, verhindert dies aber nicht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Frau.
- Sie hat eine **Aufenthalts gestattetung** (im Asylverfahren)
- Sie ist **Asylberechtigte**, auch wenn sie die Asylberechtigung über ihren Mann (Stammberechtigter) erlangt hat (Familienasyl)
- Sie ist **türkische Staatsangehörige** und mindestens 1 Jahr bei derselben ArbeitgeberIn beschäftigt. (Art. 6 ARB 1/80)

**EU-Bürger/innen** und unter bestimmten Voraussetzungen auch ihre Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt, dürfen sich in Deutschland aufhalten und hier arbeiten (§ 2 Freizügigkeitsgesetz).

**Familiennachzug und Ehegattennachzug:** Ist der Ehemann deutscher Staatsbürger oder erfüllt er als in Deutschland lebender Ausländer bestimmte Voraussetzungen, erhalten nachziehende Ehefrauen einen von ihrem Mann abgeleiteten Aufenthaltsstatus.

**Aufenthaltsrecht über die Kinder:** Frauen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sie mit ihm in Deutschland zusammenleben.

**Flüchtlinge:** Auch Frauen, die sich während oder nach einem Asylverfahren von ihrem Mann trennen wollen, dürfen in den meisten Fällen in Deutschland bleiben, auch bei Familienasyl. Eine Trennung oder Scheidung vom Stammberechtigten Ehemann hat keinen Einfluss auf die Familienasylberechtigung oder den Familienflüchtlingsschutz. Selbst wenn die Asylberechtigung des Stammberechtigten widerrufen wird, (etwa wegen schwerer Straftaten des Mannes) hat dies nur, Einfluss auf die Familienasylberechtigung der Frau und der Kinder, wenn kein eigener Fluchtgrund besteht. Es kann dann zwar der Familienflüchtlingsschutz entfallen, gleichzeitig wird aber eine eigene Asylberechtigung geprüft.

#### ? WAS IST...

Eine **Aufenthaltsgestattung** ist kein Aufenthaltstitel, wenn man einen Antrag auf Asyl gestellt hat, hat man sie. (§ 55 Abs. 1 AsylG).

**Flüchtlingsstatus:** Als Flüchtlinge werden Menschen anerkannt, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischen Überzeugungen sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (oder sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden) und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen (§ 3 AsylG).

**Subsidiärer Schutz:** wird Menschen gewährt, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (§ 4 AsylG).

Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel. Die Duldung setzt die Abschiebung aus, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und kein Aufenthaltstitel erteilt wird (Vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG).

Die **Aufenthalts-erlaubnis** ist ein befristeter Aufenthaltstitel gemäß §§ 7, 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird immer zweckgebunden erteilt. Ein möglicher Zweck ist der Familiennachzug geregelt in §§ 27-36 AufenthG. Darüber haben Frauen möglicherweise einen abgeleiteten Aufenthaltsstatus.

Eine **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel gemäß § 9 Aufenthaltsgesetz. Diese erhalten Ausländer/innen unter bestimmten Bedingungen: Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren; Sicherung der Existenz; Wohnung; deutsche Sprachkenntnisse; Grundkenntnisse Rechtsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland; im Wesentlichen Straffreiheit.

#### ! WICHTIG ZU BEACHTEN

### BESONDERE HÄRTE

Frauen, die einen vom Ehemann abgeleiteten Aufenthaltsstatus haben, bekommen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn sie seit mindestens 3 Jahren mit ihrem Ehemann in Deutschland zusammenleben. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Härtefallregelung in § 31 Abs. 2 AufenthG, unter welchen Voraussetzungen sie bleiben können.

Die „**besondere Härte**“ liegt vor, wenn die Rückkehr ins Heimatland oder das Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann, weil dies die schutzwürdigen Belange der Frau erheblich beeinträchtigen würde. Ein Festhalten an der Ehe ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Mann Gewalt gegen die Frau oder die Kinder ausübt, auch bei Zwangsehe oder psychischer Gewalt. Auch eine polizeiliche Wegweisung, Flucht ins Frauenhaus oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können zur Begründung der besonderen Härte herangezogen werden. Eine Rückkehr ins Heimatland wird umso wahrscheinlicher als besondere Härte anerkannt, je länger die Frau schon in Deutschland ist.

Nach den geltenden Vorschriften sind die Hürden für die Anerkennung als Härtefall nicht sehr hoch. Danach genügt es, wenn die Härtegründe plausibel dargestellt werden. Sprachliche, kulturell bedingte oder psychische Probleme sind zu berücksichtigen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 31.2.4). Dennoch kann die Anerkennung im Einzelfall aufgrund von Beweisproblemen schwierig sein.

Wichtig ist in jedem Fall, **Beweise für die Begründung der besonderen Härte** zu sammeln. Dazu gehören Atteste über Verletzungen, polizeiliche oder gerichtliche Unterlagen über Wegweisung oder Gewaltschutzanordnungen. Darüber hinaus sollten Frauen konkret Gewaltvorkommnisse aufschreiben. Auch in ihrer Muttersprache. Für das Gericht kann eine solche Dokumentation übersetzt werden.

Die **eheliche Lebensgemeinschaft** ist nur bei einer dauerhaften Trennung oder Scheidung aufgehoben. Das Aufenthaltsrecht erlischt nicht automatisch bei dauerhafter Trennung, nur die Verlängerung ist ggf. gefährdet. Bei einer vorübergehenden Trennung (z.B. die Flucht in ein Frauenhaus) ist die eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufgehoben (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 31.0.3). Daher ist bei nur vorübergehender Trennung auch die abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nicht gefährdet.

Der **Bezug von Sozialleistungen** nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch steht der **erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** nicht entgegen, es sei denn es liegt ein Missbrauch der Sozialleistungen vor (§ 31 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 AufenthG). Nach dem ersten Jahr ist wieder eine Verlängerung zu beantragen. Dann ist es wichtig, dass eine eigene Existenzgrundlage geschaffen ist, denn die weitere Verlängerung (nach dem ersten Jahr) unterliegt uneingeschränkt den Voraussetzungen des § 8 Abs.1 und den Regelerteilungsgründen des § 5 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel; Krankenversicherungsschutz) Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob Kleinkinder zu versorgen sind.

**Aufenthaltsrechtliche Folgen von Gewalt:** Wenn der Ehemann Straftaten verübt oder ein anderer Ausweisungsgrund besteht, kann die Verlängerung seines Aufenthaltstitels gefährdet sein und es kann ihm auch eine Ausweisung/Abschiebung drohen (bei sehr schweren Straftaten können Asylberechtigte auch in Länder abgeschoben werden, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht ist). Dies kann Frauen davon abhalten, Anzeige gegen ihren (Ex-) Mann zu erstatten oder gegen ihn auszusagen. Ist die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Ehemannes ausgeschlossen, weil er Straftaten gegen die eigene Frau oder die Kinder verübt hat, verhindert dies die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Frau bei Vorliegen einer besonderen Härte aber nicht. Frauen, die in ihrer Beziehung Gewalt erleben, müssen daher nicht aus Angst um den **eigenen Aufenthaltsstatus** vor einer Anzeige oder Aussage gegen den gewalttätigen (Ex-)Mann zurückschrecken.

Gerade bei der Klärung von Aufenthaltsfragen sollte schnellstmöglich eine **fachkundige Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt** aufgesucht werden.